WO-03

# Wahlverfahren für die Wahl zum Parteirat

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

| | |
|---|---|
| Gremium: | Bundesvorstand |
| Beschlussdatum: | 31.08.2022 |
| Tagesordnungspunkt: | F Formalia |

## Antragstext

1. Die Wahl zum Parteirat ist geheim und wird mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt.

2. Dem Parteirat gehören gemäß 18 Abs. 2 der Satzung neben den Bundesvorsitzenden und dem/der politischen Bundesgeschäftsführer*in (vgl. § 15 (2)) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Der Länderrat kann im Rahmen des nach dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen. Auf Grund der Niederlegung eines Mandats für den Parteirat, wird ein Platz im Parteirat nachgewählt, dabei handelt es sich um einen offenen Platz.

3. Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können, sollten Bewerbungen bis zum Freitag, 30. September 2022, 23:59 Uhr über https://antraege.gruene.de eingereicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.

4. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die beträgt 3 Minuten.

5. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können Fragen unter Angabe von Name und KV an die kandidierenden Personen eingereicht werden. Diese sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Das Präsidium verliest pro Kandidat*in maximal 2 gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat*innen jeweils 2 Minuten zur Verfügung.

6. Danach beginnen die Wahlgänge. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen sind.

7. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

8. Zum Ende der der Erhebung der Wahl durch Abstimmungsgrün wird ein schriftlicher Bestätigungswahlgang durchgeführt, dieser kann für alle Personenwahlen der BDK in einem Wahlgang erfolgen.